

Die VP kann wegen Eigentumsverfehlungen gemäß § 2 Abs. 2 i. V. m. § 7 der 1. DVO zum Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO — Verfolgung von Verfehlungen — vom 19.12.1974 (GBl. I 1975 Nr. 6 S. 128) in polizeilichen Strafverfügungen Geldbußen bis zu 300,— M aussprechen. Die polizeiliche Strafverfügung ist eine staatliche Entscheidung ähnlich der Ordnungsstrafverfügung. Gegen eine solche polizeiliche Strafverfügung kann der Betroffene gemäß §§ 278 ff. StPO bei der VP einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Auf Grund dieses Antrages des Bürgers kann die VP die Strafverfügung zurücknehmen, anderenfalls hat sie die Akten dem Kreisgericht zu übergeben. Dieses entscheidet endgültig durch Urteil.

Nach § 14 Abs. 2 der 2. DB zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — vom 27. 2.1975 (GBl. I 1975 Nr. 21 S. 353) ist es zulässig, über die Höhe der Entschädigung bei Gesundheitsschäden infolge Schutzimpfungen gerichtlich zu verhandeln und zu entscheiden. Die *Anerkennung eines Gesundheitsschadens* infolge einer Schutzimpfung erfolgt durch Entscheidung einer Kommission bei der Bezirks-Hygieneinspektion, die vom Ministerium für Gesundheitswesen, Staatliche Hygieneinspektion, zu bestätigen ist. Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde bei der Bezirks-Hygieneinspektion zulässig. Nach Anerkennung des Gesundheitsschadens stellt die Staatliche Versicherung der DDR die Höhe des eingetretenen materiellen Schadens sowie der Entschädigung fest (§ 14 Abs. 1). Bei Streitfällen über die festgelegte *Höhe der Entschädigung* ist der Gerichtsweg zulässig.

*Drittens*; Die Gerichte entschripji^gmia^ **§ 4 Abs. 2 GVG über die Zulässigkeit des Gerichtsweges.** Diese Entscheidungen setzen eine Prüfung voraus, ob sich die Forderungen bzw. Ansprüche, über die verhandelt werden soll, aus bestehenden Verwaltungsrechts-, Zivilrechts- oder Arbeitsrechtsverhältnissen ergeben.

Sofern das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, daß bestimmte Forderungen oder Ansprüche ihrem Wesen nach verwaltungsrechtlicher Natur sind, hat es die Nichtzulässigkeit des Gerichtsweges zu erklären; es sei denn, dieser ist — wie in den o. a. Fällen — auf Grund einer speziellen Rechtsvorschrift zulässig. Eine solche Entscheidung des Gerichtes hat zur Folge, daß der betroffene Bürger darauf verwiesen wird, sich mit seinen Forderungen bzw. Ansprüchen an das zuständige Organ des Staatsapparates zu wenden, das dann darüber zu entscheiden hat.

### *Die Gerichtskritik*

Die berichte tragen auch dadurch zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit in der Tätigkeit des Staatsapparates bei, daß sie im Ergebnis ihrer Rechtsprechung gemäß § 19 Abs. 1 GVG Maßnahmen treffen, um die Beseitigung von Rechtsverletzungen sowie ihrer Ursachen und Bedingungen durch die Organe des Staatsapparates zu veranlassen.

Stellen die Gerichte bei der Durchführung von Verfahren Rechtsverletzungen in der vollziehend-verfügenden Tätigkeit der Organe des Staatsapparates fest, haben sie durrii^begründeten Beschluß Kritik zu üben. Diese Kritik erstredet sich nicht nur auf die Rechtsverletzung selbst, sondern auch auf begünstigende Umstände, die von Organen des Staatsapparates entweder herbeigeführt oder geduldet wurden. Die Gerichtskritik kann sich auch auf Mängel in der Leitung beziehen.